

Nur ärztliche Methoden, die ihren Nutzen hinreichend belegt haben, werden von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erbracht. Die dafür erforderlichen Studien zu prüfen, ist Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Auf die langjährige Forderung nach mehr Versorgungsforschung hat der Gesetzgeber nun mit § 137e SGB V reagiert. Danach sollen Methoden mit Potenzial auf Kosten der GKV in Studien erprobt werden. Die Auswahlentscheidung sowie die für die Studien maßgeblichen Parameter sind vom G-BA zu bestimmen. Hersteller und weitere Unternehmen mit wirtschaftlichem Interesse an einer Methode können entsprechende Anträge stellen, müssen sich aber u. U. auch an den Kosten beteiligen.

Der Vortrag stellt das zwischenzeitlich vom G-BA festgelegte Verfahren von der Potenzialbewertung bis hin zur Auswertung der Erprobung dar und vergleicht dabei die sich auch im Zusammenspiel mit § 137c SGB V ergebenden neuen Chancen und (rechtlichen) Schwierigkeiten der Neuregelung.